

Richtlinie „Förderung des Hessischen Nichterwerbsgartenbaus“

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Fördervorrang
2. Zuwendungsempfänger
3. Zuwendungsvoraussetzungen
4. Verfahren
 - 4.1 Antragsverfahren
 - 4.2 Bewilligungsstelle
 - 4.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
 - 4.4 Verwendungsnachweisverfahren
 - 4.5 Zu beachtende Vorschriften

Abschnitt II Ergänzende Bestimmungen für Zuwendungen zur Förderung von Fortbildungsmaßnahmen des Nichterwerbsgartenbaus in Hessen

1. Gegenstand der Förderung
2. Höhe der Zuwendung
3. Bemessungsgrundlage
 - 3.1 Zuwendungsfähige Ausgaben
 - 3.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben
 - 3.3 Mindesthöhe der zuwendungsfähigen Ausgaben
4. Antragsunterlagen
5. Priorisierung
6. Verwendungsnachweisverfahren

Abschnitt III Ergänzende Bestimmungen für Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen in hessischen Kleingartenanlagen

1. Gegenstand der Förderung
2. Höhe der Zuwendung
3. Bemessungsgrundlage
 - 3.1 Zuwendungsfähige Ausgaben
 - 3.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben
 - 3.3 Mindesthöhe der zuwendungsfähigen Ausgaben
 - 3.4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
4. Antragsunterlagen
5. Priorisierung
6. Verwendungsnachweisverfahren

Abschnitt IV In-Kraft-Treten

Vorbemerkungen

Die folgenden Bestimmungen gelten für Zuwendungen an den in Vereinen oder Verbänden organisierten Nichterwerbsgartenbau in Hessen.

In Abgrenzung zum Erwerbsgartenbau ist der Nichterwerbsgartenbau nicht primär auf die Erzielung von Einnahmen oder Gewinnen aus der gartenbaulichen Tätigkeit ausgerichtet. Neben dem Kleingartenwesen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes umfasst der Nichterwerbsgartenbau auch die Aktivitäten der Obst- und Gartenbauvereine, deren Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich der Gartennutzung, der Bewirtschaftung von Streuobstbeständen sowie der Landschaftspflege liegen, sowie die des Verbandes Wohneigentum e.V.

Dem ehrenamtlichen Engagement des Nichterwerbsgartenbaus kommt für die Gesellschaft und die Umwelt eine große Bedeutung zu. Kleingartenanlagen sind ein unverzichtbarer Bestandteil der kommunalen Grünstrukturen. Sofern sie öffentlich zugänglich sind, erfüllen sie eine wichtige Funktion als Erholungsflächen und sind zugleich Orte der aktiven Umweltbildung. Als Rückzugsort für viele Tiere und Pflanzen, darunter zahlreiche alte Arten und Sorten von Nutz- und Zierpflanzen, haben Gärten und gepflegte Streuobstbestände große Bedeutung für den Natur- und Umweltschutz und für den Erhalt der Biodiversität. Dazu tragen auch Projekte im Bereich des „Urbanen Gärtnerns“ (Urban Gardening) bei.

Die Aktivitäten des Nichterwerbsgartenbaus ermöglichen allen Altersgruppen, die Entstehung der Lebensmittel zu erfahren, und tragen zu einer Stärkung ihrer Wertschätzung sowie zur Bewahrung tradierter Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten von Obst und Gemüse als Teil der regionalen Identität bei. Die sozialpolitische Bedeutung des Nichterwerbsgartenbaus gewinnt auch im Hinblick auf die Integration von zuziehenden Menschen jeglicher Herkunft ein immer größeres Gewicht.

Der Nichterwerbsgartenbau unterstützt durch seine Aktivitäten und ehrenamtliches Engagement die entsprechenden Ziele der Hessischen Landesregierung.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Fördervorrang

Als freiwillige Leistung gewährt das Land Hessen auf der Grundlage

- des Haushaltsgesetzes und
- des § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV)

in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für die Durchführung von Fortbildungs- und Informationsmaßnahmen im Bereich des Nichterwerbsgartenbaus sowie zur Realisierung von investiven Maßnahmen im Bereich des Kleingartenwesens.

Fortbildungsmaßnahmen können gegenüber den investiven Maßnahmen vorrangig gefördert werden. Dabei soll ein Anteil von bis zu 60 Prozent des Gesamtfördervolumens nicht überschritten werden.

Ziel der Förderung ist, die Aktivitäten des hessischen Kleingartenwesens im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, der hessischen Obst- und Gartenbauvereine sowie des Verbandes Wohneigentum e. V. zu unterstützen, indem sie zur Vertiefung des Wissens und zur Schärfung des Umweltbewusstseins im Nichterwerbsgartenbau sowie zur Sicherung der Funktion der Kleingartenanlagen als wichtiger Teil der öffentlichen Grünstrukturen beitragen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungen zur Unterstützung ihrer fachlichen Fortbildungsangebote können nur hessische Verbände und Vereine des Nichterwerbsgartenbaus erhalten. Im Falle der Bahn-Landwirtschaft, Bezirk Frankfurt (M) e.V., sind nur deren Unterbezirke in Hessen mögliche Zuwendungsempfänger.

Darüber hinaus können auch als Verein eingetragene Initiativen, die sich nicht gewerblich für die Belange des öffentlichen Grüns engagieren (z. B. Streuobstinitiativen, Initiativen im Bereich des Urbanen Gartenbaus, interkulturelle Gärten und Gemeinschaftsgärten), Zuwendungen für die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen erhalten.

(2) Zuwendungen zur Unterstützung investiver Maßnahmen können nur hessische Kleingärtnervereine im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, die in das Vereinsregister eingetragen sind und deren kleingärtnerische Gemeinnützigkeit anerkannt ist, erhalten. Die aktuellen Nachweise sind dem Antrag beizufügen. Im Falle der Bahn-Landwirtschaft, Bezirk Frankfurt (M) e.V., sind nur deren Unterbezirke in Hessen mögliche Zuwendungsempfänger.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Zuwendungsvoraussetzung ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit, die mit dem Antrag nachzuweisen ist.

(2) Zuwendungen zu investiven Maßnahmen im Hessischen Kleingartenwesen sind auf Dauerkleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146), und Kleingartenanlagen, deren Flächen als Dauerkleingartenanlage im Bebauungsplan aufgenommen sind oder wenn die Kleingartenanlage für mindestens 12 Jahre als solche durch Erklärung der Gemeinde oder der Eigentümerin oder des Eigentümers der Fläche gesichert ist, begrenzt.

4. Verfahren

4.1 Antragsverfahren

(1) Zuwendungsberechtigte haben ihre Anträge auf Zuwendungen bei der Bewilligungsstelle nach Teil II Nr. 4 bzw. Teil III Nr. 4 vollständig und in zweifacher Form einzureichen.

(2) Anträge auf Zuwendungen für Fortbildungsmaßnahmen und Informationsangebote im 1. Halbjahr des Jahres sowie für ganzjährige oder jahrübergreifende Maßnahmen sind bis zum 15. Oktober des Vorjahres, Anträge für sonstige Bildungsmaßnahmen und Informationsangebote sind bis zum 15. April des Jahres einzureichen.

(3) Anträge auf Zuwendungen für investive Maßnahmen sind bis zum 15. April des jeweils laufenden Jahres einzureichen.

(4) Änderungen sind der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen. Die Bewilligungsstelle entscheidet erneut über die Zuwendung. Zusätzlich nachträglich gewährte Drittmittel, Rabatte, Skonti, Sachspenden u.ä. sind nachzumelden. Diese reduzieren die gewährten Fördermittel entsprechend.

(5) Zuwendungsberechtigte Vereine, die einem Kreisverband oder Landesverband angehören, leiten ihre Anträge über den jeweiligen Verband der Bewilligungsstelle zu. Die Verbände prüfen die Anträge auf Plausibilität und Vollständigkeit und leiten sie gesammelt an die Bewilligungsstelle weiter.

(6) Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel können ausnahmsweise auch nicht fristgerecht eingegangene Anträge auf Zuwendung eine Bewilligung erhalten.

(7) Nicht fristgerecht eingegangene und nicht bewilligte Anträge auf Zuwendung können im Folgejahr erneut eingereicht werden.

4.2 Bewilligungsstelle

Zuständige Bewilligungsstelle ist der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen, Kölnische Str. 48-50, 34117 Kassel, Telefon: 0561-7299-0, Internet: www.llh.hessen.de.

4.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Antrag nach Abschluss der Maßnahme, nach Vorlage des Verwendungsnachweises sowie dessen Prüfung. Die Rechnungen und Zahlungsbelege sind im Original vorzulegen. Auf den Rechnungsbetrag gewährte Rabatte und/oder Skonti sind zu nutzen und in Abzug zu bringen

4.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Zuwendungsempfänger haben dem Zuwendungsgeber die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (Muster 4 zu § 44 LHO).

4.5. Zu beachtende Vorschriften

(1) Für die Gewährung, die Auszahlung und die Rückforderung von Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), § 44 LHO, die hierzu erlassenen VV und die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind. Hierbei sind in der jeweils gültigen Fassung insbesondere zu beachten und zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu erklären:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P), Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO und
- die fachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu den §§ 44, 44a BHO (RZBau), Anhang 1 zur VV Nr. 6.2 zu § 44 LHO.

(2) Vorhaben beziehungsweise Maßnahmen dürfen nicht begonnen werden, bevor der erteilte Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist die Baugenehmigung vor der Bewilligung der Fördermittel vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Baubehörde zulassen. Die Baugenehmigung muss dann spätestens bis zum Zeitpunkt des Baubeginns nachgereicht werden.

In den Fällen, in denen eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist oder durch Fristablauf als erteilt gilt, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller den Nachweis darüber zu erbringen.

(3) Die Bewilligung eines Zuschusses erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs. Unter den Voraussetzungen der §§ 48 und 49 HVwVfG kann der Zuwendungsbescheid (teilweise) zurückgenommen oder widerrufen werden. Die Rücknahme und der Widerruf (auch teilweise) von Zuwendungsbescheiden sind nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig, sofern diese auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

(4) Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in jede von der Bewilligungsstelle oder der von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen. Das Prüfungsrecht gilt insbesondere auch für Prüfungen des Rechnungshofes des Landes Hessen, der im Rahmen von örtlichen Erhebungen Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers nehmen kann.

(5) Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz Name, Angaben über das Vorhaben und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlicht werden können.

(6) Bei der Umsetzung des Projekts sind die soziale und ökologische Verträglichkeit des Projekts sowie die Beachtung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu gewährleisten. Die Belange behinderter Menschen sollen berücksichtigt werden.

(7) Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

(8) Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionengesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionengesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

Abschnitt II Ergänzende Bestimmungen für Zuwendungen zur Förderung von Fortbildungsmaßnahmen im Hessischen Nichterwerbsgartenbau

1. Gegenstand der Förderung

Als zuwendungsfähig werden Fortbildungsmaßnahmen und Informationsangebote des organisierten Nichterwerbsgartenbaus in Hessen für seine Mitglieder anerkannt, die sich an seine Mitglieder oder an die breite Öffentlichkeit richten, und die insbesondere auf folgende Themengebiete ausgerichtet sind:

- Umwelt- und ressourcenschonende Bewirtschaftung der Parzellen und Gemeinschaftsflächen,
- Maßnahmen zur Förderung des Nützlichseinsatzes, der Biodiversität und der Nachhaltigkeit,
- Darstellungen zum „Urban Gardening“ und Maßnahmen zu dessen Umsetzung,
- Schulungsmaßnahmen zur Vermittlung der notwendigen vereinsrechtlichen Kompetenzen ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder der Verbände und Vereine.

2. Höhe der Zuwendungen

Die Höhe der Zuwendung beträgt 50 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben der jeweiligen Maßnahme.

3. Bemessungsgrundlage

3.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Ausgaben, die im Zusammenhang mit Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen zu gartenbaulichen Fachthemen (Abschnitt II Nr. 1) stehen, sind zuwendungsfähig.

Dies können sein:

- a. Ausgaben für die Durchführung von und die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Fachberaterinnen und Fachberater oder Fachwartinnen und Fachwarte, die als Multiplikatoren in ihren Vereinen fungieren.
- b. Ausgaben für Fachvorträge bzw. Fachlehrgänge in den Verbänden/Vereinen durch vereinsfremde Referentinnen oder Referenten.
- c. Ausgaben für die Anmietung von angemessenen Räumen für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen.
- d. Ausgaben für qualifizierte vereinsrechtliche Schulungsmaßnahmen, soweit sie zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Vorstand der Vereine oder Verbänden erforderlich sind.
- e. Ausgaben für Fortbildungs- und Informationsangebote wie Ausstellungen und Wettbewerbe, die sich an die Öffentlichkeit richten und diese über Themen im Bereich Umwelt-Natur-Garten informieren. Bei mehrtägigen Veranstaltungen sind die Ausgaben für maximal 5 Tage zuwendungsfähig.
- f. Ausgaben für Informationsmaterialien zu Lehrschauen oder Lehrgärten der Verbände oder Vereine, die unentgeltlich an die Mitglieder oder die Öffentlichkeit abgegeben werden.
- g. Sachausgaben für Lehr- und Beratungsmaterial einschließlich digitaler Bildungsangebote (e-learning) und der erforderlichen Lizenzen.
- h. Reisekosten, soweit sie nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) gewährt werden.

3.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Von der Förderung ausgeschlossen sind Ausgaben für:

- Fortbildungsveranstaltungen ohne fachlichen Bezug zum Gartenbau oder zum Vereinswesen,
- Fortbildungsmaßnahmen der Vereine, die von ihren vereinseigenen Fachberaterinnen und Fachberatern oder Fachwartinnen und Fachwarten durchgeführt werden,
- Beratungen der Besucherinnen und Besucher von Bundes- oder Landesgartenschauen, für die vom Land Hessen oder Dritten eine Aufwandsentschädigung gewährt wird,
- Verpflegung, Bewirtung, Trinkgelder, Skonti,
- Umsatzsteuer, soweit die Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt sind,
- allgemeine und laufende Ausgaben für die Lehrgärten und für die Geschäftsstellen der Verbände oder Vereine, insbesondere für Büroverbrauchsmaterial, Druck- und Kommunikationskosten,
- Verbands-/vereinsinterne Veranstaltungen, z.B. Jahreshauptversammlungen oder Verbandstagen mit geladenen Gästen im öffentlichen Teil.

3.3 Mindesthöhe der zuwendungsfähigen Ausgaben

Für die Gewährung einer Zuwendung sind mindestens 250 Euro zuwendungsfähige Ausgaben nachzuweisen.

4. Antragsunterlagen

Den Anträgen sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

- a) Eine ausführliche Beschreibung und Begründung der jeweiligen Maßnahme.
- b) Ein aussagefähiger Kosten- und Finanzierungsplan, der die voraussichtlichen tatsächlichen Ausgaben, den Eigenanteil sowie eventuelle Zuwendungen und Leistungen Dritter darstellt.
- c) Ein aktueller Nachweis über die Eintragung des Vereins im Vereinsregister und die Anerkennung seiner Gemeinnützigkeit.

5. Priorisierung

Sofern die fristgerecht eingegangenen Anträge die für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel überschreiten, gelten für Bildungsmaßnahmen folgende Priorisierungen:

- Priorität I: Durchführung von und Teilnahme an Fachberater/Fachwart-Aus- und Weiterbildungen.
- Priorität II: Fortbildungsmaßnahmen und Informationsangebote, die sich an die Öffentlichkeit wenden.
- Priorität III: Fortbildungsmaßnahmen, die sich an die Mitglieder wenden.

Die Priorisierung weiterer Maßnahmen erfolgt nach Maßgabe der Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium.

6. Verwendungsnachweisverfahren

Dem Sachbericht sind zusätzlich zu den Bestimmungen nach Abschnitt I Nr. 4.4 eine Teilnehmerliste mit den Unterschriften der teilnehmenden Personen und geeignete Unterlagen zur Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen beizulegen.

Abschnitt III Ergänzende Bestimmungen für Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen in Kleingartenanlagen

1. Gegenstand der Förderung

(1) Als zuwendungsfähig werden investive Maßnahmen anerkannt, die innerhalb einer die Voraussetzungen nach Abschnitt I Nr. 3 erfüllenden Kleingartenanlage durchgeführt werden bzw. ihrer Erweiterung dienen.

(2) Zuwendungsfähig sind:

- Maßnahmen zur Neugestaltung, Neuparzellierung oder Erweiterung einer bestehenden Kleingartenanlage,

- Neuanlage oder Sanierungsmaßnahmen von öffentlich zugänglichen Gemeinschaftseinrichtungen mit Ausnahme des Gemeinschaftshauses, soweit sie den unter den Vorbermerkungen aufgeführten Aufgaben des Kleingartenwesens entsprechen. Dazu zählen z.B.
 - Spielplätze,
 - Erholungsflächen und -einrichtungen,
 - Wasserversorgung,
 - Eingrünungsmaßnahmen,
 - Anlage von Biotopen,
 - Wegebegleitgrün,
 - Bau von Wegen und Parkplätzen mit wassergebundenen Decken. Eine andere Wege- bzw. Parkplatzbefestigung kann nur dann als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn dies durch die örtlichen Verhältnisse begründet wird.
 - Der Bau von sanitären Einrichtungen sowie deren Ver- und Entsorgung ist zuwendungsfähig, wenn die sanitären Einrichtungen von außen, d.h. nicht nur durch das Gemeinschaftshaus, frei zugänglich sind. Besondere Bedeutung besitzt die Errichtung von behindertengerechten sanitären Einrichtungen und Maßnahmen zur Nutzung von Niederschlagswasser für die Toilettenspülung.

Die Maßnahmen sollen sich sinnvoll in ein Entwicklungskonzept für die Gesamtanlage einfügen und auf die Ziele der Regional- und Bauleitplanung sowie des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege abgestimmt sein.

(3) Nicht zuwendungsfähig sind:

- Maßnahmen zu Gunsten der Gemeinschaftshäuser und Maßnahmen auf den einzelnen Pächterparzellen der Anlage sowie Maßnahmen und Einrichtungen, die nicht den Sicherheitsbestimmungen entsprechen,
- Für Kleingartenanlagen oder für Teile von Kleingartenanlagen, die im Wege der Enteignung oder infolge von städtebaulichen Maßnahmen innerhalb der nächsten 12 Jahre zu verlegen sind, dürfen keine Zuwendungen gewährt werden.

2. Höhe der Zuwendung

(1) Bei der Erweiterung und bei der Sanierung bestehender Kleingartenanlagen beträgt die Zuwendung 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

(2) Sofern Sanierungsmaßnahmen von Kleingärtnervereinen überwiegend in Eigenleistung durchgeführt werden, ist abweichend von Satz 1 die Gewährung einer Zuwendung bis zu 2/3 der zuwendungsfähigen Ausgaben zulässig.

3. Bemessungsgrundlage

3.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

(1) Zuwendungsfähig sind die mit den zuwendungsfähigen Maßnahmen verbundenen Ausgaben einschließlich der Ausgaben für die erforderlichen Planungen, anfallende Gebühren, erforderliche Materialien inklusive Hilfsstoffen, den Abriss und die ordnungsgemäße Entsorgung der zu sanierenden Einrichtungen.

(2) Im Falle der Ver- und Entsorgung der sanitären Einrichtungen sind auch die Ausgaben zuwendungsfähig, die zum Anschluss an das öffentliche Netz außerhalb der Kleingartenanlage notwendig sind.

(3) Eigenarbeitsleistungen (Eigenleistungen) der Vereinsmitglieder, die über die nach Vereinssatzung zu leistenden Gemeinschaftsarbeiten hinausgehen, können als zuwendungsfähig anerkannt werden, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger sich schriftlich verpflichtet, die Leistungen zu erbringen und nachzuweisen. Der Wert unbarer Eigenleistungen wird mit dem gesetzlichen Mindestlohn je Stunde festgesetzt und ist sowohl im Finanzierungsplan wie auch im Verwendungsnachweis als fiktive Ausgabe und als Teil der Eigenmittel darzustellen. Im Übrigen siehe Ziffer 4 b).

Eigenleistungen müssen belegmäßig nachgewiesen und mit Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen erfasst und bestätigt sein, so dass sie von einer unabhängigen

Stelle geprüft werden können. Sie müssen nach Art und Umfang im Hinblick auf das Erreichen des Zweckbindungszwecks notwendig und angemessen sein und in der Höhe dem gesetzlichen Mindestlohn entsprechen. Die Zuwendung selbst darf dabei insgesamt nicht höher sein als die Summe der tatsächlichen geleisteten Ausgaben. Diese Vorschrift ist als Auflage in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen soweit zutreffend.

3.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Von der Förderung ausgeschlossen sind Ausgaben für:

- Leistungen, die unentgeltlich durch Dritte, d.h. Nichtvereinsmitglieder, erbracht werden,
- Bewirtung, Trinkgelder, Einweihungsfeiern u.ä.,
- Finanzierungskosten, Versicherungsprämien, Kreditbeschaffungskosten, Zinsen,
- Umsatzsteuer, sofern die Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt sind,
- Anschaffung von Maschinen und Werkzeugen,
- Leihgebühren, die bei Rückgabe erstattet werden,
- nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehende Verbrauchsmaterialien,
- laufende Instandhaltungsmaßnahmen sowie Reparaturen,
- sonstige kalkulatorische Kosten,
- Rückerstattungen, Rabatte und Skonti.

3.3 Mindesthöhe der zuwendungsfähigen Ausgaben

Für die Gewährung einer Zuwendung für investive Maßnahmen, die in sich abgeschlossen sind, werden für die zuwendungsfähigen Ausgaben eine Mindesthöhe von 2.500 Euro und eine Höchstgrenze von 25.000 Euro festgesetzt.

3.4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Für die geförderten investiven Maßnahmen gilt abweichend von VV Nr. 8.2.3 zu § 44 LHO eine Zweckbindungsfrist von 12 Jahren. Für Spielgeräte aus Holz und wassergebundene Wegedecken/Parkflächen gilt abweichend eine Zweckbindungsfrist von 8 Jahren.
- (2) Die nach diesen Richtlinien geförderten Kleingartenanlagen sind verpflichtet, ihre Anlagen während der Gartensaison tagsüber der Öffentlichkeit frei zugänglich zu machen. Die Öffnungszeiten sind an den Eingangstoren bekannt zu geben. Ausnahmen sind temporär nur aus gravierenden Gründen zulässig, z.B. bei nicht bestehender Verkehrssicherheit in Folge eines Sturmes. Die Verkehrssicherheit muss schnellst möglich wieder sichergestellt werden.

4. Antragsunterlagen

Den Anträgen sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

- a) Eine ausführliche Beschreibung und Begründung der jeweiligen Maßnahme.
- b) Ein aussagefähiger Finanzierungsplan, der die voraussichtlichen tatsächlichen Ausgaben nach Abschnitt III Nr. 3.1, die Höhe und den Umfang der geplanten Eigenleistungen (Art der Leistungen mit Anzahl der Stunden multipliziert mit dem gesetzlichen Mindestlohn) nach Abschnitt III Nr. 3.3, den Eigenanteil sowie eventuelle Zuwendungen und Leistungen Dritter darstellt.
Im Falle einer Erweiterung oder Umgestaltung einer bestehenden Kleingartenanlage durch die Kommune als Eigentümerin sind die voraussichtlichen Ausgaben durch eine möglichst präzise Schätzung zu belegen.
Zusätzlich nachträglich gewährte Drittmittel, Rabatte, Skonti, Sachspenden u.ä. sind nachzumelden. Diese reduzieren die gewährten Fördermittel entsprechend.
- c) Ein Lageplan, in dem die vorgesehene Maßnahme maßstabsgerecht eingezeichnet ist.
- d) Eine bauaufsichtliche Genehmigung, sofern sie erforderlich ist.
- e) Eine Bescheinigung bzw. Erklärung des Gemeindevorstandes (Magistrat, Bürgermeisterin oder Bürgermeister), dass die Fläche der Kleingartenanlage für die die Zuwendung beantragt wird, entweder
 - im Bebauungsplan als „Fläche für Dauerkleingärten“ ausgewiesen ist oder
 - im Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan als Dauerkleingartenanlage festgelegt

ist oder

- für mindestens 12 Jahre ab dem Antragsjahr als Kleingartenanlage gesichert ist.

Für Anträge von Kleingartenvereinen der Bahn-Landwirtschaft, Bezirk Frankfurt (M.) e. V., ist analog eine entsprechende Bescheinigung bzw. Erklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers der betreffenden Kleingartenfläche beizufügen.

- f) Ein aktueller Nachweis über die Eintragung des Vereins im Vereinsregister und die Anerkennung seiner Gemeinnützigkeit.
- g) Im Falle von geplanten Eigenleistungen:
- Eine verbindliche schriftliche Zusage der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers über die Erbringung und den Nachweis der Eigenleistungen.
 - Eine schlüssige Darstellung der vorgesehenen Art der Eigenleistungen, die Kalkulation der voraussichtlichen Stundenanzahl sowie die Übersicht über die voraussichtlich benötigten Materialien in Art und Menge.

5. Priorisierung

Sofern die fristgerecht eingegangenen Anträge die für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel überschreiten, gelten für Sanierungsmaßnahmen folgende Priorisierungen:

Priorität I: Sanitäre Einrichtungen, Spielplätze
Priorität II: Wege, Parkflächen, Wasserversorgung
Priorität III: Außeneinzäunung

Die Priorisierung weiterer Maßnahmen erfolgt nach Maßgabe der Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium.

6. Verwendungsnachweisverfahren

Im Falle von Eigenleistungen ist zusätzlich eine Übersicht über die tatsächliche Anzahl der geleisteten Stunden mit Datum und Namen der jeweiligen Vereinsmitglieder, der jeweils ausgeübten Tätigkeit bzw. erbrachten Leistung und einem Soll-Ist-Vergleich des eingesetzten Materials vorzulegen. Die Richtigkeit der Übersicht über die geleisteten Stunden ist rechtsverbindlich vom Vorstand (§ 26 BGB) zu bescheinigen.

Abschnitt IV In-Kraft-Treten

Die „Grundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Hessischen Kleingartenwesens“ vom 26. Juli 1985 (StAnz. S. 1487), zuletzt geändert am 16. Dezember 2013, werden aufgehoben.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 15. Juli 2016 in Kraft.

Wiesbaden, den 1. August 2016

Priska Hinz
Hessische Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz